



Erhebung Strukturdaten Arztpraxen und ambulante Zentren

Medical Ambulatory - Structure (MAS)

MERKBLATT - HONORARÄRZTIN/HONORARARZT

Hilfe für Teilnehmende an der Erhebung MAS

Inhaltsverzeichnis

Definition	2
Hilfe bei der Informationserfassung im eFragebogen	3

Definition

Gemäss der Erhebung MAS 2015 «sind rund 15% der Beschäftigten in AGs selbständigerwerbend. Selbständigerwerbende Ärztinnen und Ärzte in einer AG können in der Regel ihre Selbständigkeit gemäss AHV behalten und zahlen ihre Sozialbeiträge selber, profitieren aber von den Vorteilen einer AG, die ihnen Infrastruktur und Personal zur Verfügung stellt und dafür einen festgelegten oder nicht festgelegten Pauschalbetrag vom Honorar zurückbehält»¹. Diese Beschreibung entspricht der Unternehmensform Honorarärztin/Honorararzt, die folgende Merkmale aufweist:

- Eine Besonderheit der Unternehmen von Honorarärztinnen/Honorarärzten ist, dass sie über keine eigene Infrastruktur verfügen.
- Sie erbringen medizinische Leistungen auf eigene oder fremde Rechnung, übernehmen aber die Risiken (finanziell und versicherungstechnisch).
- Leistung von Beiträgen als Selbständigerwerbende gemäss AHV
- Ausübung der medizinischen Tätigkeit an einem Standort, der einem Drittunternehmen gehört und für die Nutzung dessen Infrastruktur die Honorarärztin bzw. der Honorararzt einen festgelegten oder nicht festgelegten Pauschalbetrag bezahlt. Dieser wird entweder vom Ertrag aus der Tätigkeit der Ärztin bzw. des Arztes abgezogen oder dem Unternehmen von Letzterer bzw. Letzterem überwiesen.

Es wird zwischen zwei Honorararzttypen unterschieden:

- Typ 1: Honorarärztinnen und Honorarärzte, die ihre Leistungen mit ihrer eigenen GLN/ZSR-Nr. in Rechnung stellen und auf dem Rückerstattungsbeleg für die Patientinnen und Patienten als «Leistungserbringer» aufgeführt sind. Sie sind demzufolge für die erbrachten Leistungen verantwortlich.
- Typ 2: Honorarärztinnen und Honorarärzte, die die erbrachten Leistungen über das Drittunternehmen abrechnen lassen. In diesem Fall ist auf dem Rückerstattungsbeleg für die Patientinnen und Patienten unter «Leistungserbringer» die GLN/ZSR-Nr. des Drittunternehmens zu finden. Somit trägt das Drittunternehmen die Verantwortung für die erbrachten Leistungen.

¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitswesen/arztpraxen.assetdetail.4842232.html>

Hilfe bei der Informationserfassung im eFragebogen

Alle in den Fragebogen einzutragenden Daten müssen sich auf die Situation des Unternehmens am 31.12. des Referenzjahres beziehen (Ausnahme: Daten des Kapitels «Aktuell»).

Schritt Initialisierung

Die administrativen Daten des Unternehmens (Name des Unternehmens, Adresse des Unternehmenssitzes, Rechtsform) müssen mit jenen übereinstimmen, die Sie angegeben haben

- dem Gesundheitsdienst ihres Kantons für Einzelunternehmen
- dem Handelsregister für alle anderen Rechtsformen

Nur die Standorte, an denen das Unternehmen medizinische ambulante Leistungen im Umfang von mindestens 20% (der Arbeitszeit) erbringt müssen in den Daten aufgeführt sein unter: Standort(e), an denen ambulante medizinische Leistungen erbracht wurden («point of care»):

Schritt Typologie

In der Frage

Gehört die für die Erbringung der medizinischen Leistungen verwendete Infrastruktur zu Ihrem Unternehmen (Ihrer Praxis)?

müssen Sie die folgende Antwort wählen:

Nein

Die Unternehmen von Honorarärzten verfügen nicht über ihre eigene Infrastruktur.

Was versteht man unter Infrastruktur?

Die Infrastruktur setzt sich aus den Räumlichkeiten, dem Mobiliar, den medizinischen Geräten, dem Personal sowie dem für die Erbringung von medizinischen Leistungen notwendigen Material zusammen. Die Infrastruktur gehört dem Unternehmen, wenn Letzteres sie selbst erworben hat und/oder die damit verbundenen Kosten (z.B. Löhne, Miete, Unterhalt, Abschreibungen) selber trägt.

Schritt Erhebung

Kapitel Unternehmensdaten

C) Art der Leistungsabrechnung – Ist Ihr Unternehmen auf den Rechnungen für die medizinischen Leistungen als «Leistungserbringer» (GLN-Nr./ZSR-Nr.) aufgeführt?

- Antworten Sie mit «**Ja**», wenn auf dem Rückerstattungsbeleg für die medizinischen Leistungen unter «Leistungserbringer» Ihre persönliche GLN/ZSR-Nr. angegeben ist (Honorarärztin/Honorararzt «Typ 1»).
- Antworten Sie mit «**Nein**», wenn auf dem Rückerstattungsbeleg für die medizinischen Leistungen unter «Leistungserbringer» die GLN/ZSR-Nr. eines Drittunternehmens angegeben ist (Honorarärztin/Honorararzt «Typ 2»).

Was versteht man unter einem Leistungserbringer?

Seine GLN-Nr./ZSR-Nr. ist auf dem Rückforderungsbeleg für die Patienten unter "Leistungserbringer" zu finden.

E) Aufwand - Total Aufwand:

- Geben Sie sämtliche Kosten für die Erbringung von medizinischen Leistungen an (Pauschalbetrag für die Benützung der Infrastruktur, Sozialbeiträge, Ausbildungskosten usw.).